

Satzung des FW-Bezirksverbandes der Freien Wähler Mittelfranken e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „FW-FREIE WÄHLER Bezirksverband Mittelfranken der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V., Kurzbezeichnung „FW-Bezirksverband Mittelfranken e.V.“, nachfolgend „Bezirksverband“ genannt.
2. Sitz des Bezirksverbandes ist die Stadt Ansbach; der Bezirksverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach einzutragen, soweit nicht bereits geschehen.
3. Der Bezirksverband ist Mitglied im „FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V., Kurzbezeichnung „FW-Landesverband Bayern e.V.“, nachfolgend „FW-Landesverband Bayern e.V.“ genannt.

§ 2 Zweck

1. Der Bezirksverband ist der Zusammenschluss der Kreis-, Stadt- und Ortsverbände der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften mit Sitz im Regierungsbezirk Mittelfranken, die Mitglieder des FW-Landesverbandes Bayern e.V. sind.
2. Zweck des Bezirksverbandes ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes gemäß Art. 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Bezirksverband verfolgt dabei die Förderung und Verwirklichung einer sachbezogenen und parteiunabhängigen Politik gemäß den Zielen des FW-Landesverbandes Bayern e.V. Zur Verwirklichung dieser Ziele ist die politische Bildung ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Bezirksverbandes. Der Bezirksverband kann sich mit eigenen Kandidaten an Wahlen ab der Ebene des Bezirks Mittelfranken im Rahmen des FW-Landesverbandes Bayern e.V. beteiligen oder seine Mitglieder bei deren Wahlvorschlägen, insbesondere dem Wahlvorschlag der Wählergruppe FW FREIE WÄHLER Bayern e. V., unterstützen.
3. Der Bezirksverband hat insbesondere die Aufgabe, sich der Anliegen der im FW-Landesverband Bayern e.V. zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände

mit Sitz im Regierungsbezirk Mittelfranken anzunehmen. Der Bezirksverband ist Bindeglied zwischen dem FW-Landesverband Bayern e.V. und den Kreis-, Stadt- sowie Ortsverbänden. Der Bezirksverband ist nicht berechtigt, sich in die Sachfragen der Mitgliedsverbände einzumischen.

4. Der Bezirksverband und seine Mitglieder bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere den Grundrechten in Art. 1 bis 19 GG sowie zum freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat, dem Sozialstaatsprinzip, der Bundesstaatlichkeit, dem republikanischen Prinzip (Art. 20 GG) und dem Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 28 GG).
5. Der Verband ist selbstlos tätig, er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft/Beiträge

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Verbände im Sinne von § 2 Abs. 1. Eine direkte persönliche Mitgliedschaft gibt es nicht.
2. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband wird durch die schriftliche Beitrittserklärung zum FW-Landesverband Bayern e.V. und deren Annahme durch den Landesvorstand erworben. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband – und damit im Bezirksverband – setzt voraus, dass der jeweilige Kreis-, Stadt- und Ortsverband in keinem Widerspruch zum Zweck und den Zielen des FW-Landesverbandes Bayern e. V. steht, insbesondere die Mitgliedschaft von Parteiangehörigen ausgeschlossen hat.
3. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband erlischt mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im FW-Landesverband Bayern e.V. nach dessen Vorschriften.
4. Der Bezirksverband kann Mitgliedsbeiträge erheben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Bezirksdelegiertenversammlung zu beschließen ist.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) der Bezirksvorstand (§ 5),
- b) der erweiterte Bezirksvorstand (§ 6),
- c) die Bezirksdelegiertenversammlung (§ 7).

§ 5 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus

folgenden gewählten Mitgliedern:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Pressereferenten

sowie

- f) dem Beauftragten für Jugend oder gegebenenfalls dem Bezirksvorsitzenden der JUNGEN FREIEN WÄHLER, Bezirksgruppe Mittelfranken,
- g) dem Beauftragten für das Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e.V. in Mittelfranken

und folgenden Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden können:

- h) dem Bezirksgeschäftsführer,
- i) dem Rechtsreferenten.

- 2. Der Bezirksvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretender Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 3. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder den Bezirksvorsitzenden nur vertreten dürfen, wenn dieser verhindert ist.
- 4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der Bezirksdelegiertenversammlung gewählt, mit Ausnahme des jeweiligen Beauftragten für Jugend oder gegebenenfalls des Bezirksvorsitzenden der JUNGEN FREIEN WÄHLER, Bezirksgruppe Mittelfranken und des Beauftragten für das Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e.V. in Mittelfranken. Die Wahlperiode beträgt jeweils drei Jahre; sie beginnt mit dem Tag nach der Wahl. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.
- 5. Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes vorzeitig aus dem Bezirksvorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Bezirksvorstandes eines der übrigen Bezirksvorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines

nachgewählten Bezirksvorstandsmitgliedes dauert nur bis zum Ende der Amtszeit der regulär gewählten Vorstandsmitglieder, eine Personalunion ist dann zulässig.

§ 6 Erweiterter Bezirksvorstand

Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:

- a) den amtierenden Kreis- und Stadtverbandvorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern,
- b) den amtierenden Mitgliedern des Landesvorstandes des FW-Landesverbandes Bayern e. V. und des Vorstandes des Bundesverbandes der Freien Wähler der Bundesrepublik Deutschland e. V. mit Wohnsitz in Mittelfranken,
- c) den amtierenden Mandatsträgern der Freien Wähler ab Bezirksebene mit Wohnsitz in Mittelfranken.

Der erweiterte Bezirksvorstand steht dem Bezirksvorstand beratend zur Seite.

§ 7 Bezirksdelegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Bezirksdelegiertenversammlung.

2. Sie besteht:

- a) aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und des Erweiterten Bezirksvorstandes
- b) aus den Delegierten der Kreis-, Stadt- und Ortsverbände Mittelfrankens, die Mitglieder des FW-Landesverbandes Bayern e.V. sind. Die Zahl dieser Delegierten deckt sich mit der Zahl der Delegierten, die die jeweiligen Mitgliedsverbände für die Landesdelegiertenversammlung des FW-Landesverbandes Bayern e.V. stellen.

3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Bezirksverbandes
- b) Wahl des Bezirksvorstandes
- c) Wahl von zwei Kassenrevisoren
- d) Entlastung des Bezirksvorstandes
- e) Satzungsänderungen

- f) Erlass einer Beitragsordnung mit Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
4. Sie kann einen Versammlungsleiter wählen.
 5. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Kreis-, Stadt- und Ortsverbände beantragt. Vom Bezirksvorstand ist ein Rechenschaftsbericht abzugeben. Der Bezirksvorsitzende lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher in Textform ein.
 6. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt und die Bezirksdelegiertenversammlung nichts anderes beschließt.
 7. Anträge zur Bezirksdelegiertenversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Bezirksvorsitzenden schriftlich vorliegen.
 8. Über die Bezirksdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen des Bezirksvorsitzenden und seiner Stellvertreter werden geheim und schriftlich durchgeführt. Bei den übrigen Mitgliedern des Bezirksvorstandes kann nur offen abgestimmt werden, wenn jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Stimmberechtigter eine geheime und schriftliche Abstimmung beantragt.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen für sich erzielt. Erreicht keiner der Kandidaten die vorgeschriebene Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung, so wird mit Stimmzetteln abgestimmt.

§ 9 Kassenprüfung

Die von der Bezirksdelegiertenversammlung gewählten Kassenrevisoren prüfen einmal jährlich die Kasse einschließlich des Kassenabschlusses und erstatten der Bezirksdelegiertenversammlung hierüber Bericht.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksdelegiertenversammlung.
2. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn die Einladung einen eigenen Tagesordnungspunkt hierfür vorsieht.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens sechs Wochen vor der Bezirksdelegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Bezirksvorsitzenden eingehen. Der Antrag und die Begründung sind mit der Ladung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Bezirksverbandes kann von der Bezirksdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die Bezirksdelegiertenversammlung einen diesbezüglichen Antrag ebenso in einer vorherigen Sitzung beschlossen hat.
2. Die beiden Sitzungen der Bezirksdelegiertenversammlung dürfen nicht innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
3. Das gesamte Vermögen ist im Falle der Auflösung den Kreis- und Stadtverbänden der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften in Mittelfranken, nachrangig einem gemeinnützigen Zweck in Mittelfranken unverzüglich zuzuführen; hierüber hat die Bezirksdelegiertenversammlung bei der Auflösungsversammlung zu entscheiden und einen Liquidator zu bestellen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Bezirksdelegiertenversammlung am 18.03.2011 in Zirndorf beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangehenden Satzungen und Satzungsänderungen mit ihren Regelungen außer Kraft, insbesondere treten die in der Bezirksdelegiertenversammlung am 13.11.1981 beschlossene Satzung und die in der Bezirksdelegiertenversammlung am 29.03.2000 beschlossene Satzungsänderung außer Kraft. Für den bei In-Kraft-Treten dieser Satzung gewählten und vorhandenen Bezirksvorstand bestimmt sich die Wahlperiode nach § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung.

Zirndorf, den 18.03.2011

1. Vorsitzender	stv. Vorsitzender	stv. Vorsitzender
Schatzmeister	Schriftführer	Pressereferent
Kassenrevisor	Kassenrevisor	